

# Beitragsordnung des SSV Turbine Potsdam Abteilung Kubb

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder\*innen sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Mitgliedsbeitrags und Umlagen. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit die Höhe der Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Halbjahr in EUR
01	Kinder bis einschließlich 13 Jahre	24,-
02	Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	30,-
03	Erwachsene ab 18 Jahre	48,-
04	Ehrenmitglieder	0,-
05	Ehepaare/ Lebenspartnerschaften (gemeinsame Anschrift/Adresse)	80,-
06	Familienbeitrag (gemeinsame Anschrift/Adresse)	90,-
	1 Kind	
	2 Kinder	100,-
	3 Kinder und weitere	110,-
07	Schüler, Auszubildende, Vollzeit-Studenten ( 18 Jahre bis einschließlich 26 Jahre)	36,-
08	Rentner/ Pensionäre/ Schwerbehinderte/ ALG 2 Empfänger	36,-
09	fördernde Mitglieder	120,-
10	Ruhende Mitgliedschaft (inaktiv)	12,-

Die einmalige Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein beträgt 5 Euro pro Person.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Schatzmeister entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Die Berechtigung auf ermäßigten Beitrag muss vom Mitglied nachgewiesen werden. Der ermäßigte Beitrag gilt nach erfolgtem Nachweis, mit Beginn ab dem nächstfolgenden Monatsersten für den unmittelbaren Beitragszeitraum, unter monatlicher Aufrechnung bereits geleisteter Beiträge und endet mit dem Wegfall der Berechtigungslage, spätestens jedoch zum Jahreswechsel.  
Eine Verlängerung auf ermäßigten Beitrag für den darauf folgenden Beitragszeitraum ist unter Vorlage entsprechender Bescheide/Unterlagen möglich. Der Verein ist jedoch berechtigt, aktuelle Nachweise vom Mitglied abzufordern. Werden diese Nachweise nicht erbracht, entfällt die Berechtigung auf einen ermäßigten Beitrag mit sofortiger Wirkung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 08.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Brandenburg und die Verwaltungsgebühr des SSV Turbine Potsdam.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährig bis zum 15. Februar und bis zum 15. Juni eines Jahres fällig und im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist mit Beginn und Fälligkeit des nächstfolgenden Monatsersten, der verbleibende monatliche Restbeitrag, bis zum Ende des begonnenen Halbjahres, in einer Summe, an den Verein zu überweisen, bzw. zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen einer Monatsfrist, ab Fälligkeit, zu entrichten.
- (7) Mahnungen werden bei Zahlungsverzug mit Mahngebühren in Höhe von 10 Euro berechnet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Für zusätzliche Sportangebote (Teilnahme an Turniere und Wettbewerbe usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (10) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Kontoinhaber SSV Turbine Potsdam e.V.  
IBAN DE 85 1605 0000 1000 5851 62  
BIC WELADED1PMB  
Kreditinstitut MBS Potsdam

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Soziale Härtefälle**

In besonderen Fällen kann beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags und/ oder eine monatliche oder quartalsweise Zahlung beantragt werden. Der soziale Härtefall muss entsprechend nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

#### **§ 5 Ruhende Mitgliedschaft**

Ist die Mitgliedschaft ruhend, werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes für diese Zeit ausgesetzt. Das Mitglied hat kein Wahl- und Stimmrecht. Es wird weiterhin über Entscheidungen und Inhalte der Mitgliederversammlung informiert und kann auch daran teilnehmen.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung des SSV Turbine Potsdam möglich.

Stand: 04.07.2021